

von ihm geleitete Christliche Institut, das seit 1963 bestand. Damit wurde eine in der ganzen Ökumene geachtete, auf den inneren und äußeren Frieden und die Menschenrechte für alle Bewohner Südafrikas gerichtete und von tiefster christlicher Glaubensüberzeugung getragene Arbeit jäh und gewaltsam abgebrochen. Auch die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wurden gebannt, verhaftet, ins Exil getrieben.

Randall zeichnet das Leben Naudés auf dem zeitgeschichtlichen Hintergrund Südafrikas nach. Peter Walshe beschreibt die Arbeit des Instituts von seinen Anfängen bis zum bitteren Ende. Erzbischof D. E. Hurley, OMI, würdigt Naudé als einen katholischen Calvinisten und weist damit sowohl auf das weltweite Echo als auch auf die Grundlage seines Wirkens: die universale Bedeutung des Evangeliums von Jesus Christus, dessen Verheißung zugleich jedem einzelnen Menschen gilt. Charles Villa-Vicencio behandelt den Einfluß der Gedankengänge Naudés auf die verschiedenen Kirchen in Südafrika. Im Anhang wird Naudés Abschiedspredigt in seiner Gemeinde 1963 abgedruckt, bevor er den Posten des Direktors des Christlichen Instituts übernahm, ferner ein Teil seiner Aussage im Prozeß von 1973. Die Gründe, warum nur diese beiden Texte veröffentlicht werden können, machen noch einmal bewegend deutlich, zu welchem wahnhaften Verhalten es führen kann, wenn ideologische Verkrampfung zum Leitmotiv staatlicher Macht wird.

Beyers Naudé selbst würde mit Sicherheit ein großes Fragezeichen setzen, wenn man den im Titel angedeuteten Vergleich aus Mk 6,4 auf ihn anwenden würde. Für seine ihm treu gebliebenen Freunde in aller Welt bedeutet der Hinweis auf den Propheten aber zugleich die Vergegenwärtigung eines tief im

Evangelium verwurzelten Bruders. Diejenigen aber, die ihn in den Jahren seines öffentlichen Wirkens zwar unterstützten, sich dann aber angesichts des staatlichen Vorgehens doch nicht zu eindeutigen Konsequenzen durchringen konnten, werden sich eines Tages fragen müssen, ob ihr Tun ihren Worten entsprach oder ob sie nicht letztlich unter ein anderes biblisches Urteil fallen: 1Kön 18,21.

Claus Kemper

## KIRCHE UND KIRCHENRECHT

*Eckhard Lessing, Kirche — Recht — Ökumene. Studien zur Ekklesiologie. (Unio und Confessio, Bd. 8.) Luther-Verlag, Bielefeld 1982. 166 Seiten. Kt. DM 32,—.*

Eckhard Lessing unternimmt in den Abhandlungen dieses Buches den Versuch, „einem Problem nachzugehen, das alle neueren Ekklesiologien bewegt, aber als solches nicht eigens untersucht worden ist, nämlich der Konstitution der Kirche. Was macht die Kirche zur Kirche, wie bleibt die Kirche Kirche und wie ist über die Kirche zu denken, wenn man ihrer Konstitution eingedenk sein möchte“ (7). Diesen Fragen geht Lessing von verschiedenen Seiten her nach. Dabei ist ihm die Confessio Augustana von grundlegender sachlicher Bedeutung. Ein erstes — methodisches — Kapitel beschäftigt sich philosophisch und theologisch mit dem Konstitutionsbegriff und dessen Tragweite für die Ekklesiologie, um dann in den drei folgenden Kapiteln die Konstitutionsfrage zu präzisieren und zu exemplifizieren: „Grundfragen der evangelischen Ekklesiologie“ (21-83), „Sakrament und Institution“ (84-102), „Pluralismus in der Kirche“ (103-124). Drei weitere —

abschließende — Kapitel behandeln Einzelfragen: „Über die Möglichkeit eines Grundlehrantes in der evangelischen Kirche“ (125-133), „Das Verständnis der Ökumene im deutschen evangelischen Kirchenrecht nach dem 2. Weltkrieg“ (125-152), „Zur Bedeutung der Leuenberger Konkordie für die unierten Kirchen unter besonderer Berücksichtigung der Evangelischen Kirche der Union“ (153-166).

Eine so gehaltvolle, präzise, klare, nüchterne, ideenreiche und ökumenisch offene systematische Studie zur Ekklesiologie ist lange nicht mehr geschrieben worden. Der Rezensent bedauert es, nicht den Platz zu haben, um ausführlich im einzelnen den Reichtum dieser Studie gerade auch für die katholische Theologie, die durchaus herausgefordert wird, hier entfalten zu können. Daher sei einfach auf besonders wichtige Themen verwiesen: das Verhältnis von Soteriologie und Ekklesiologie, das Problem der politischen Ekklesiologie, die Ekklesiologie zwischen Dogmatik und Ethik. Höchst lehrreich sind auch die Ausführungen über Sakrament und Institution Kirche sowie die Ausführungen über den Pluralismus, der jeweils einzeln in Beziehung gesetzt wird zur Katholizität, Einheit, Heiligkeit und Apostolizität der Kirche. Wichtig sind auch Lessings Darlegungen über die Möglichkeit eines Grundlehrantes in der evangelischen Kirche und seine gehaltvollen Darlegungen über Ökumene und Recht. Katholische Ekklesiologie findet bei Lessing Themen, die ihr sehr am Herzen liegen. Lessing setzt sich gerade in der Aufnahme dieser Themen hier auseinander. Katholische Theologie findet diese Themen aber in einer Weise erörtert, die auch sie selbst aus Engführungen befreien und in eine evangelische ökumenische Weite stellen kann, die nicht nur ihr, sondern allen Kirchen eine

größere Möglichkeit ihrer selbst eröffnet und die Kirchen ihre jetzt schon untereinander bestehende Gemeinschaft leichter sehen läßt.

Johannes Brosseder

*Codex Juris Canonici — Codex des kanonischen Rechtes.* Lateinisch-deutsche Ausgabe. Herausgegeben im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Luxemburg, von Lüttich, von Metz und von Straßburg. Die deutsche Übersetzung besorgte im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz eine von ihr berufene Übersetzergruppe unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Winfried Aymans, München. Verlag Butzon & Bercker, Kvelaer 1983. LXIII + 799 Seiten. Ln. DM 26,—.

Am 1. Adventsonntag des vergangenen Jahres ist der neue „Codex des kanonischen Rechts“, das neue Gesetzbuch für den sog. „lateinischen“ (westlichen) Teil der römisch-katholischen Kirche in Kraft getreten, nachdem Papst Johannes Paul II. ihn am 25. Januar 1983 promulgiert (verkündet) hatte. Pünktlich zum Inkrafttreten legt der Verlag Butzon & Bercker eine lateinisch-deutsche Ausgabe vor, die von einer Kommission erstrangiger Kirchenrechtler im Auftrag der ganz oder teilweise deutschsprachigen Bischofskonferenzen sowie einiger weiterer zumindest teilweise deutschsprachiger Bistümer ausgearbeitet worden ist. Der *Codex Juris Canonici* von 1917, der in der Vorrede die unterscheidende Bezeichnung *Codex Pio-Benedictinus* (Pio-Benediktinischer Codex) erhält, hatte überhaupt nicht in eine andere Sprache übersetzt werden dürfen. So markiert schon das Erscheinen